

Aktuelle Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz

Die Lesefassung berücksichtigt die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz. Die vorliegende Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

§ 1 Name/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Millienhagen-Oebelitz“.
- (2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „Gemeinde Millienhagen-Oebelitz. LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel gleicht.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Millienhagen, Wolfshagen, Oebelitz, Steinfeld und Dolgen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein, um über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, spätestens 14 Tage vor der Beratung, vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im

Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
- b) Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
- c) Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Buchstaben a) bis c) in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.

(2) Gemäß § 36 KV M-V wird folgender beratender Ausschuss gebildet:

Name	Aufgabengebiet
1. Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

(3) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.

(4) Durch die Gemeindevertretung können zeitweilige aufgabenbezogene, beratend wirkende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet werden. Die Ausschüsse können weitere sachkundige Personen (Sachverständige) hinzuziehen.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg übertragen.

§ 6 Aufgabenverteilung / Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Absatz 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

- a) die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 3.000 € brutto sowie die Genehmigung von Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind unterhalb der Wertgrenze von 1.000 € brutto/ Monat,
- b) die Zustimmungen zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 25 % der jeweiligen Finanz- und Ergebniskonten, jedoch nicht mehr als 10.000 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 3.000 € je Vorgang, sofern eine Deckung gewährleistet ist,
- c) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen unterhalb von 3.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000 €,
- d) bei Verträgen zur Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften unterhalb einer Wertgrenze von 3.000 €,
- e) im Rahmen des Abschlusses von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen unterhalb einer Wertgrenze von 3.000 €.
- f) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 25.000 € netto.
- g) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff. Baugesetzbuches bis zu einem Grundstückswert 25.000 €.
- h) Der Bürgermeister entscheidet über den Abschluss von Pachtverträgen bis zu einem Pachtzins von je 3.000 €/Jahr.

- i) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden an Dritte, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 100 €.

Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Der Bürgermeister entscheidet über

- a) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- b) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
- c) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- d) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (*sofern Sanierungsgebiet vorhanden*),
- e) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (*sofern Erhaltungsgebiet vorhanden*).

(4) Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 39 Abs. 3a KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € brutto bei einmaligen Verpflichtungen bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 €/Monat brutto können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 10.000 €.

§ 7 Festlegung von Wertgrenzen gemäß § 48 Kommunalverfassung

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung in folgenden Wertgrenzen zu erlassen:

(1) Ein Fehlbetrag im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 wird als unerheblich angesehen, wenn er bis zu 5 % des Volumens des Ergebnishaushaltes bzw. des bereits ausgewiesenen Fehlbetrages beträgt.

(2) Ein Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt reicht dann gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 im erheblichen Umfang nicht aus, wenn der Saldo zur Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 5 % absinkt.

(3) Im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen, die getätigt werden sollen oder müssen, sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.

(4) Eine unabweisbare Auszahlung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind im Einzelfall bis zu 5 % des jeweiligen Gesamtinvestitionsvolumens geringfügig.

Bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen ist die Aufwendung bzw. die Auszahlung bis zur Höhe dieser Erträge und Einzahlungen geringfügig.

§ 8 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 650 €.

(2) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung (entspricht 13,33 €) nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.

Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des 1,5-fachen des Sitzungsgeldes (entspricht 60 €) nach Satz 1.

(4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Gemeinde sind an die Gemeinde abzuführen

- a) in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts, soweit sie monatlich 100 € überschreiten,
- b) aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten,
- c) bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soweit sie monatlich 300 € überschreiten.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und Satzungen der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz werden im Internet unter der Adresse www.amt-franzburg-richtenber.de veröffentlicht.

Bekanntmachungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB werden zusätzlich im Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg veröffentlicht. Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsbereich verteilt. Das Mitteilungsblatt ist einzeln oder im Abonnement kostenlos beim Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg erhältlich.

Die Satzungen der Gemeinde sind auf der Internetseite unter der Rubrik „Ortsrecht“ einsehbar. Satzungen können außerdem kostenpflichtig beim Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg, angefordert werden. Textfassungen aller Satzungen liegen dort zur Mitnahme aus oder werden vorgehalten.

(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile, anstatt der Regelungen des Absatzes 1 während der Dienststunden im Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg ausgelegt werden. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Auf die Auslegung ist in Form des Absatzes 1 mit Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen.

(3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgt die Bekanntmachung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Franzburg-Richtenberg. Zusätzlich werden die Termine an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde ausgehängt.

(4) Soweit öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der vorgesehenen Form nicht möglich sind, erfolgen sie durch:

- a) Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg
- b) Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde

Der Tag des Aushangs sowie das Datum des Entfernens werden bei der Berechnung der Fristen nicht mitgezählt, jedoch auf den Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.

(5) Die Aufstellorte der Bekanntmachungstafeln sind:

- a) Wolfshagen – an der Bushaltestelle
- b) Millienhagen – an der Bushaltestelle
- c) Oebelitz – an der Bushaltestelle
- d) Dolgen - an der Bushaltestelle
- e) Steinfeld – Kreuzung Steinfelder Straße/Kastanienallee

(6) Die Bekanntmachung gilt als bewirkt:

- a) Mit Ablauf des ersten Tages, an dem die Bekanntmachung im Internet nach Absatz 1 veröffentlicht wurde; dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- b) Im amtlichen Bekanntmachungsblatt, sofern Absatz 4 eintritt, mit Ablauf des Erscheinungstages.
- c) Durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, sofern Absatz 4 eintritt, mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist.

(7) Der aktuelle Bericht über Spendengeber, Zuwendungen und Zweckungszwecke gemäß § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird auf der Gemeindeseite von Millienhagen-Oebelitz im Internetauftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg veröffentlicht.

§ 10 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz

- Bekanntmachung am 14.02.2025 im Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg, Ausgabe 02/2025
- Inkrafttreten am 15.02.2025

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz

- Bekanntmachung am 15.08.2025 im Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg, Ausgabe 08/2025
- Inkrafttreten am 16.08.2025